

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 2.10.2007

Tenor

Unter Abänderung von Nr. III des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses wird der Streitwert für das Klageverfahren auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe

Die gemäß § 68 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GKG zulässige Beschwerde ist teilweise begründet.

Die Kläger wandten sich im erstinstanziellen Verfahren gegen die jeweils in den Bescheiden vom 2. April 2007 verfügte räumliche Beschränkung der Duldung gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Da bei einer im Streit stehenden Duldung regelmäßig der halbe sogenannte Auffangstreitwert aus § 52 Abs. 2 GKG anzusetzen ist, erscheint es nicht angebracht, die räumliche Beschränkung der Duldung höher zu bewerten, sondern hier einen Streitwert von 2.500,- EUR pro Kläger, für beide Kläger zusammen also 5.000,- EUR, anzusetzen.

Die von den Klägern eigentlich begehrte Festsetzung analog § 30 Sätze 1 und 3 RVG auf 2.400,- EUR ist nicht veranlasst, denn es handelt sich nicht um eine Streitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz. Auch eine damit vergleichbare Fallgestaltung ist nicht gegeben.

Vorliegend handelt es sich nicht um eine kraft Gesetzes bestehende räumliche Beschränkung wie in § 56 Abs. 1 AsylVfG oder um eine streitige Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Geltungsbereiches der Aufenthaltsgestattung gemäß § 58 Abs. 1 und 2 AsylVfG, sondern um eine gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG durch Verwaltungsakt gebotene Beschränkung des Aufenthalts. Darüber hinaus sind asylrechtliche Verfahren hinsichtlich der Wertfestsetzung in einem grundsätzlich anderen Bereich angesiedelt als ausländerrechtliche Streitigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz. Denn gemäß § 83 b AsylVfG werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) bei Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz generell nicht erhoben und mangels etwaiger Festgebühren kommt daher eine Streitwertfestsetzung zur Ermittlung der Gerichtskosten (vgl. § 3 Abs. 1 GKG) nach §§ 61 ff. GKG überhaupt nicht in Betracht. Vielmehr ist mangels einer für die Gerichtskosten maßgeblichen Gebühr gemäß § 33 Abs. 1 RVG ein Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit auf Antrag festzusetzen. Bereits daraus wird die unterschiedliche Funktion des Streitwertes im Sinne des

Gerichtskostengesetzes und des Gegenstandswertes im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes deutlich.

Außerdem besteht die Gerichtskostenfreiheit nach § 83 b AsylVfG aus Vereinfachungsgründen für die Gerichtsverwaltung, weil der Aufwand für die versuchte Beitreibung verbunden mit der sachty-pischen häufigen Erfolglosigkeit sich oftmals als unverhältnismäßig erwies (Reinhardt Marx, Kom-mentar zum Asylverfahrensgesetz, 6. Aufl. 2005, RdNr. 6 zu § 83 b; Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Stand Juni 2007, RdNr. 2 zu II-§ 83 b). Um dem im Verfahren nach dem Asyl-verfahrensgesetz tätigen Rechtsanwalt einen gesicherten Anspruch auf Vergütung zu gewähren, sieht § 30 RVG entsprechende Leitlinien der Wertfestsetzung vor. Der Gesetzgeber hat damit eine beson-dere, eigens für Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz einschlägige Grundlage geschaffen, für die kein Anlass besteht, sie auf gänzlich andere Verfahrensarten zu übertragen.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet (vgl. § 68 Abs. 3 GKG).

*Vorinstanz: VG Würzburg, Beschluss vom 24.7.2007, W 7 K 07.618*